
S 211 KR 729/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenhausabrechnung - Prüfquote - Umfang der Sachaufklärung im Eilverfahren
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 275 c

[SGG § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 211 KR 729/24 ER
Datum	17.07.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 272/24 B ER
Datum	14.10.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juli 2024 wird zur¼ckgewiesen.

Die Antragstellerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das gesamte Eilverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

Â

Â

Â

Â

Gründe

Ä

Die nach den [Ä§Ä§ 172](#) ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde gegen den Beschluss vom 17. Juli 2024 hat keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat den Eilantrag zu Recht abgelehnt.Ä

Ä

I. Das Sozialgericht hat es insbesondere zu Recht abgelehnt, gemäß [Ä§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (bzw. nunmehr der Klage) der Antragstellerin gegen die Ermittlung der Prämie nach [Ä§ 275c Abs. 2](#), 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) für das Quartal I/2024 (soweit sie 5 Prozent überschreitet) anzuordnen.

Ä

Nach [Ä§Ä 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage – wie hier nach [Ä§ 275c Abs. 5 Satz 1 SGB V](#) – keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gerichteter Antrag hat Erfolg, wenn die Abwägung der Interessen der Beteiligten ergibt, dass das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung der Maßnahme das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung überwiegt. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sich die angegriffene Maßnahme als offensichtlich rechtswidrig erweist, da an der Durchsetzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Ist die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht ohne weiteres möglich, etwa weil sie eine (umfangreiche) weitere Sachaufklärung voraussetzt, können die Sozialgerichte auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit verzichten. In einem solchen Fall ist der Erfolg einer Klage regelmäßig ebenso wahrscheinlich wie ihr Misserfolg, so dass es für ein Obsiegen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wesentlich darauf ankommt, ob dem Widerspruch oder der Klage kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zukommt oder nicht. Ist die aufschiebende Wirkung – wie im vorliegenden Fall – kraft Gesetzes ausgeschlossen, kann ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Anlehnung an [Ä§Ä 86a Abs. 3 Satz 2 SGG](#) Erfolg haben, wenn die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. zum Prüfungsmaßstab LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Juni 2011, [L 7 KA 52/11 B ER](#), zitiert nach juris, Rn. 2f.; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Juli 2024, [L 5 KR 1548/24 ER-B](#), zitiert nach juris, Rn. 20; Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, [Ä§ 86b SGG](#), Stand: 16. September 2024, Rn. 203).

Ä

Gemessen daran liegen die Voraussetzungen der begehrten Anordnung nicht vor:

Â

Eine Rechtswidrigkeit der PrÃ¼fung fÃ¼r das Quartal I/2024 lÃ¤sst sich nicht ohne weiteres feststellen. Die Antragstellerin macht geltend, dass ohne Einzelfalldaten der Krankenkassen (namentlich der DAK und der Barmer) nicht nachvollziehbar sei, ob rechtswidrig eine zu hohe Zahl beanstandeter FÃ¤lle Ã¼bermittelt worden sei. Eine Rechtswidrigkeit der PrÃ¼fung lÃ¤sst sich somit allenfalls durch Beiziehung der nicht vorliegenden Einzelfalldaten der Krankenkassen zu den Ã¼bermittelten Zahlen aus dem Bezugsquartal III/2023 zuverlÃ¤ssig feststellen, worauf auch die Antragstellerin verweist. Diese SachverhaltsaufklÃ¤rung und PrÃ¼fung ist im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren, worauf das Sozialgericht bereits hingewiesen hat, nicht vorzunehmen, denn es ist lediglich eine summarische PrÃ¼fung vorzunehmen, die es fÃ¼r den Regelfall ausschlieÃt, einen offenen Sachverhalt durch vom Gericht im Eilverfahren veranlasste Beweiserhebung abschlieÃend aufzuklÃ¤ren (vgl. JÃ¼ttner, Wehrhahn in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl., [Â§ 86b SGG](#), Rdnr. 49). Da vorliegend keine existentiell bedeutsamen RechtsgÃ¼ter der Antragstellerin auf dem Spiel stehen, ist dem Senat eine lediglich summarische PrÃ¼fung nicht verwehrt.

Â

Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt dementsprechend nur in Betracht, wenn das Aussetzungsinteresse ausnahmsweise â trotz des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs, insbesondere wegen des Vorliegens einer unbilligen HÃ¤rte â Ã¼berwiegen wÃ¼rde. DafÃ¼r ist nichts ersichtlich. Soweit die Antragstellerin auf den mit einer PrÃ¼fung von zehn Prozent verbundenen hÃ¶heren Aufwand hinweist, greift dieser Einwand bereits deshalb nicht durch, weil das (Anwendungs-)Quartal I/2024, auf das sich die streitige PrÃ¼fung bezieht, bereits seit mehreren Monaten abgelaufen ist, und weder konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, inwiefern die Aussetzung der PrÃ¼fung den geltend gemachten Aufwand in Bezug auf das Quartal I/2024 noch erheblich reduzieren kÃ¶nnte. Ebenso wenig folgt ein Ã¼berwiegendes Aussetzungsinteresse aus dem Vorbringen der Antragstellerin, dass die Wahrscheinlichkeit einer Beanstandung durch den MD bei einer hÃ¶heren PrÃ¼fung steige und die zu hohe Quote in Folgequartalen fortwirke. Denn es ist bereits nicht nachvollziehbar, warum die Beanstandungsquote in Folge einer hÃ¶heren PrÃ¼fung zwingend steigen soll. SchlieÃlich ist eine HÃ¤rte auch deshalb nicht erkennbar, weil die PrÃ¼fung nach den Angaben der Antragstellerin bisher stets â auÃer im Quartal IV/2023 â bei zehn Prozent lag.

Â

Ob die begehrte Anordnung auch deshalb ausscheidet, weil sich die PrÃ¼fung â worauf der Antragsgegner abstellt â von vornherein allein nach den von den Krankenkassen Ã¼bermittelten Zahlen richtet und eine Ã¼berprÃ¼fung der Zahlen

und des jeweils zugrunde liegenden Ermittlungsweges durch den Antragsgegner ohnehin ausgeschlossen ist, kann folglich dahinstehen. Der Senat hält es nach vorläufiger Prüfung jedenfalls nicht für ausgeschlossen, dass die von der Antragstellerin verlangte Sachaufklärung im Hauptsacheverfahren vorzunehmen sein wird. Â Â Â Â Â

Â

II. Ausgehend davon hat das Sozialgericht es ebenfalls zu Recht abgelehnt, die Vollziehung der Prämie aufzuheben und einstweilen anzuordnen, der Antragstellerin eine höhere Positivquote zuzuordnen und die Berücksichtigung von Prämien, die über die Prämie von fünf Prozent hinausgehen, zu unterlassen.

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 2 VwGO](#).

Â

IV. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 52 Abs. 2](#), [53 Abs. 2 Nr. 4](#), [63 Abs. 2](#), [Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#) Gerichtskostengesetz. Sie berücksichtigt die Hälfte des Streitwerts der Hauptsache (vgl. Beschluss des Senats vom 9. Juli 2018, [L 9 BA 29/18 B ER](#), zitiert nach juris, Rn. 6).

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 18.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024